Gießener Akademische Gesellschaft

www.GAGmbH.de

Prof. Dr. Aris Christidis et al.

Pestalozzistr. 68, 35394 Gießen

Te.: (0641)480 81 81

Kurze Forensische Vorabstellungnahme Zum nicht natürlichen Tod Der Minderjährigen Maya R. Az. Staatsanwaltschaft Stuttgart: 91 Js 103949/16

Autorin: Dr.[1] Andrea Christidis

Gießen, 11. August 2020

[1] (Bundelkhand University)

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitende Bemerkungen 3

2 Sachverhalt in Auszügen 4

3 Auswertung ausgewählter Fotos der Toten 6

4 Die Handgelenke des toten Mädchens 18

1 Einleitende Bemerkungen

Die vorliegende forensische Expertise wird im Auftrag von Frau Inka R., Mutter von Maya R. erstattet. Sie stützt sich auf die Kenntnis der im Rubrum benannten vorliegenden Todesermittlungsakte und auf in der Strafakte befindliche Fotos und Informationen, die von der Auftraggeberin in Kopie zur Verfügung gestellt wurden. Insbesondere wurden hierzu die Leichensache des Polizeipräsidiums Aalen (Az. 41 UJs 791/18) und Folgeberichte ausgewertet.

Es sei klargestellt, dass die dazugehörige Lichtbildmappe vom 04.03.2018 zwar den Aufdruck „*Lichtbildmappe - Digital 006*“ trägt. Nichtsdestotrotz lag sie der Auftraggeberin und der Unterzeichnerin in ausgedruckter Fassung vor, die zur Erstellung dieser Expertise neu eingescannt wurde. Die Bilddetails haben darunter z.T. stark gelitten. Für die im Folgenden getroffenen Aussagen (sofern sie sich auf Fotos der Akte stützen) bedeutet dies, dass manches übersehen worden sein könnte. Zugleich erhebt sich damit die Frage, wieso manche der unten wiedergegebenen Beobachtungen nicht schon am Fundort des Leichnams oder anhand der Originalbilder formuliert werden konnten.

Eine weitere Erschwernis jeder neuerlichen Expertise besteht darin, dass der Todeszeitpunkt sehr diffus protokolliert wurde (in der Nacht vom 2. zum 3. März 2018). Dadurch wird eine Unterscheidung zwischen Leichenflecken, Prellungen, Hämatomen und anderweitig verursachten Hautverfärbungen anhand der (fotokopierten) ohnehin qualitativ dürftigen Bilder umso unsicherer.

Die Verfasserin verfügt über zwei Bachelor- und zwei Masterabschlüsse in Psychologie und hat sich in den Studienschwerpunkten klinische, neuropsychologische, medizinische und pädagogische Psychologie qualifiziert.

Außerdem verfügt sie über eine Promotion in Psychologie.

Postgraduell hat die Unterzeichnerin zudem eine universitäre Fortbildung in **kriminalistischer und forensischer Psychologie** erworben. Des Weiteren verfügt sie über abgeschlossene Ausbildungen in Verhaltenstherapie und systemischer Familientherapie (WISPO-AG, Wiesbaden) sowie über zahlreiche weitere Fortbildungen (z. B. Palliative Care).

2 Sachverhalt in Auszügen

Am 03.03.2018 wird die damals minderjährige Maya R., geb. am 21.07.2000, leblos am Fundort 74429 Sulzbach-Laufer, Altenberg am Boden des Aussichtsturms Altenbergturm von einem Spaziergänger aufgefunden.

Das Polizeipräsidium Aalen und der leichenbeschauende Arzt, Dr. L., haben die Verstorbene untersucht, keine Abwehrspuren feststellen können und deshalb eine Leichenöffnung nicht für notwendig befunden.

Fehlende Abwehrspuren können auch ein begründeter Hinweis darauf sein, dass der geschundene Körper im narkotisierten oder sedierten Zustand zugerichtet worden ist und sich deshalb nicht wehren konnte. Die Polizei hat es jedoch trotz ihrer Unterstellung, dass das Mädchen evtl. alkoholisiert war, bevor es gesprungen sei, unterlassen, eine Laboruntersuchung anzuordnen. Ebenso wenig ist die Leiche auf Spuren von Drogen untersucht worden.

Sie (Polizei und Leichenbeschauer) haben ohne genauere Untersuchung des Leichnams einen Suizid der damals 17Jährigen konstatiert. Demgegenüber hatte der den Tod feststellende Notarzt H. als Todesursache „*Sturz vom Turm*“ angegeben und sich keineswegs auf Suizid festgelegt. Im Gegenteil stellte er sturz**un**typische tiefe Schnitte und weitere sturz**un**typische Wunden bei dem Leichnam fest.

Diese Feststellungen des Notarztes wurden von der Polizei nicht, wie vorgeschrieben, festgehalten. Er wurde auch nicht als Zeuge befragt, was ungewöhnlich genug ist.

Hervorzuheben ist, dass der Sturz des Mädchens aus 36 Metern Höhe erfolgt sein soll.

Die Polizei schloss in ihrem Ermittlungsbericht auf Blatt 1 der Akte voreilig (Zitat): „*Fundort ist gleich Sterbeort*“.

Die Möglichkeit des Sturzes des Mädchens auf der Flucht vor Verfolgern oder des Abwurfs des bewusstlosen Körpers der noch nicht toten Jugendlichen wird in den dazugehörigen Berichten nicht thematisiert.

Die Leichenschau wurde im Freien vorgenommen, was nach § 22 Bestattungsgesetz dann erlaubt ist, wenn sich Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod ergeben und wenn die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt ist.

Rechts neben der in Bauchlage liegenden Verstorbenen befanden sich unterhalb deren rechten Arms ein Handy sowie der Bundespersonalausweis. Handy und Ausweis waren

unbeschädigt bzw. wies das Handy einen einzigen Sprung auf dem Display auf, der allerdings nach Angaben der Familie bereits vor dem Sturz vorhanden war.

Ein Handy (zumal ein beschädigtes), das von 36 Metern Höhe herabfällt, wird in zahlreiche kleine Teile zerbersten und auf keinen Fall völlig intakt bleiben. Das hätte der Polizei auffallen müssen. Rein physikalisch müsste es sich um ein Wunder handeln, wenn ein Handy bei einem Fall aus 36 Metern Höhe intakt bliebe und nicht einmal die Vergrößerung eines schon vorhandenen Sprungs aufweist. Ebenso nützlich wäre ein Vermerk der Polizei darüber gewesen, ob es neuerdings häufiger vorkommt, dass nicht nur Terroristen, sondern auch Suizidenten mit ihrem Ausweis in der Hand sterben (vgl. Anis Amri u.a.).

Auf der Aussichtsplattform befand sich ein Rucksack sowie, etwas entfernt davon, eine annähernd leere Flasche Kräuterschnaps.

Im später angefertigten Protokoll der ärztlichen und kriminalpolizeilichen Leichenschau vom 04.03.2018 wurde daraus geschlossen (Zitat Blatt 19 der Akte): „***Im mitgeführten Rucksack*** *der Verstorbenen befindet sich eine beinahe leere Flasche Jägermeister Kräuterlikör*“. (Hervorhebung durch die Unterzeichnerin)

Das ist ein Widerspruch zu der Angabe im Ermittlungsbericht Seite 4 (Zitat): „*Lt. PHM ZÜGEL befand sich auf der Aussichtsplattform des Altenbergturms, auf der Westseite neben dem dort angebrachten Fernrohr, der Rucksack EASTPAK der Verstorbenen sowie eine leere Flasche Kräuterschnaps*“.

Auf Seite 5 des Ermittlungsprotokolls wird dieser Widerspruch wiederholt (Zitat): „*Im Bereich des Fernrohrs wurde seitens der Streife des Prev Schwäbisch Hall der Rucksack sowie die Flasche Kräuterlikör festgestellt*“.

Auch auf dem Foto in der von der Polizei angefertigten Lichtbildmappe auf Seite 5 steht die Flasche Kräuterlikör etwa 60 – 100 Zentimeter vom Rucksack entfernt. Die Flasche Kräuterlikör wurde also der Leiche kurzerhand zugeordnet und nachträglich in den Rucksack verbracht.

3 Auswertung ausgewählter Fotos der Toten

Die Kripo gibt in ihrem Protokoll (in Kongruenz zu den Fotos) an, dass die Unterhose im Bereich des Gesäßes an der Außenseite mehrere kleine Löcher aufweist.

Die über der Unterhose befindliche lange Unterhose, die der Familie vom Bestatter überreicht wurde, ist dagegen nicht einmal erwähnt worden. Nach Angaben von Frau Inka R. ist sie im Gesäßbereich völlig intakt, hat nur eine Beschädigung am Bereich des Beines in Höhe des linken Knöchels, sie ist nicht mit fotografiert und dokumentiert worden und die darüber befindliche Jeans ist ebenfalls völlig intakt und weist nur eine weißliche Verfärbung im Gesäßbereich, nicht aber an den hinteren, ebenfalls verletzten Oberschenkeln bis hin zu den Kniekehlen auf.

Rein physikalisch betrachtet kann die Unterhose einer stürzenden Person keine Löcher bekommen, wenn die darüber befindliche Unterhose und noch weiter darüber befindliche Jeans keinerlei dazu korrespondierenden Löcher aufweisen. Anders ist es, wenn die Verletzungen entstanden, als die Person nur mit der Unterwäsche bekleidet war.

Unbekannt ist, ob das noch lebende oder schon leblose Mädchen von jemandem angezogen wurde. Auffällig ist jedenfalls, dass beim Auffinden der Verstorbenen ihre Jeans nicht völlig verschlossen war und am unteren Teil des Gesäßes hing (vgl. Lichtbildmappe 8 unteres Foto in der Akte).

Die Gürtelschnalle soll abgeplatzt sein und in der Nähe des Leichnams gelegen haben. Der zur Gürtelschnalle gehörende untere Teil fehlt dagegen und wurde auch nicht aufgefunden, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Verstorbene schon vor ihrem Tod gewaltsam am Gürtel herumgezerrt oder geschleift wurde. Dafür sprechen auch die Hämatome an der Verstorbenen um den Gürtelbereich herum. Weitere Ermittlungen wurden und werden weiterhin von den mit diesem Verfahren befassten Staatsanwaltschaften verweigert.

Die Polizei dokumentiert in dem Protokoll der Leichenschau, es handele sich bei den Verletzungen des minderjährigen Mädchens am Gesäß und an den Oberschenkeln um „*schottertypische Druckspuren*“.

Es handelt sich deutlich erkennbar aber gerade **nicht nur** um „*Druckspuren*“, sondern um teilweise offene, tiefe Fleischwunden, die mit Hilfe von Bildverarbeitung unverkennbar zu sehen sind (Abb. 1).

Abb 1: Verletzungen am Gesäß unter der Kleidung (Bild 13 der Lichtbildmappe)

Die Polizei konstatiert (Zitat): „*Unterhalb der Löcher, im Gewebe der Unterhose, können an den Gesäßbacken oberflächliche, scharfkantige, bereits eingetrocknete Hautdefekte festgestellt werden*“. Sie versäumt jedoch zu recherchieren, wie es möglich ist, dass zwar unterhalb der Löcher in der Unterhose Hautdefekte festgestellt werden konnten, aber die darüber liegenden Hosen (lange Unterhose und Jeans) völlig unversehrt geblieben sind.

An dieser Stelle hätte bei jedem Kriminalisten die Frage aufkommen müssen, ob das Mädchen etwa nachträglich (nach dem Ableben) wieder angekleidet worden ist. Denn Vieles deutet darauf hin. Eine solche Erkenntnis würde freilich bedeuten, dass der Fundort nicht zwingend der Sterbeort, die Todesursache nicht zwingend der Sturz gewesen ist. In diesem Fall würde es vermutlich um ein seit Jahren geschickt kaschiertes Verbrechen gehen, wofür vieles spricht.

Die von der Polizei berichteten oberflächlichen, scharfkantigen Hautdefekte sind teilweise tatsächlich gegeben. Es sind jedoch auch **deutlich tiefergehende Fleischwunden** zu

erkennen, wie einzelne Bilder der Lichtbildmappe mit entsprechendem Lichteinfall eindrucksvoll dokumentieren (Abb. 2).

Abb 2: Verletzungen am Gesäß (Bild 27 der Lichtbildmappe, Markierung und Pfeil gehören zu anderweitiger polizeilicher Kommentierung.)

Eine tiefe Schürfwunde, selbst eine oberflächliche, sondert (punktförmig oder in größeren Mengen) Blut ab. Die Polizei konstatiert im Bericht weiter (Zitat): „*Im inneren Bereich der Unterhose, auf Seiten des Gesäßes, können mutmaßliche Hautantragungen / dort anhaftende Haut im Textilgewebe festgestellt werden*“. Solche anhaftenden Hautstücke sind jedoch in der Unterhose nicht wirklich klar erkennbar.

Das Mädchen litt unter dem Willebrand-Jürgens-Syndrom (Bluterkrankheit) und obwohl es auf den von der Polizei aufgenommenen Fotos offene Frakturen mit offenen tiefen Fleischverletzungen aufwies und zahlreiche weitere zum Teil tiefe Wunden, fanden sich keine oder nur äußerst geringfügige Anzeichen von Blutspuren und das trotz der kalten Temperatur, die die Blutgerinnung immer beeinträchtigt.

Auch an der Kleidung des Mädchens fanden sich auf Höhe der Wunden an der Kleidung keine Blutspuren außer sehr geringfügig am linken Hosenbein und am linken Socken. Blutspuren fanden sich auch an der Sweatjacke in Höhe des linken Ellenbogens, der allerdings keine offenen Wunden aufweist, äußerst wenig dagegen in Höhe der sog. Knochendurchspießungen an der linken Hand (s.u.).

Woher das Blut am Ellenbogen stammt, wird von der Polizei nicht weiter hinterfragt und untersucht. Der Leichnam hatte keine offenen Wunden auf Höhe des Ellenbogens.

Innere Blutungen des Mädchens wurden vom Gerichtsmediziner, Prof. Erich M., aufgrund der ausgeprägten Leichenflecke ausgeschlossen.

Der Notfallarzt sprach gegenüber der Familie des Leichnams von untypischen Verletzungen an den Oberschenkeln und hat zudem tiefergehende Schnittverletzungen (vgl. Blatt 116 der Akte) festgestellt, die kurzerhand von der Kripo und vom Leichenbeschauer als „*Leichenflecken aufgrund Kleidungsfalten*“ deklariert wurden (Abb. 3, Markierung). Der Rechtsmediziner, Prof. Erich M., war aufgrund der schlechten Qualität der Fotos der Leiche nicht in der Lage konkrete Aussagen machen zu können.

Abb. 3: Verletzungen am Gesäß und an den Oberschenkeln (Bild 29 der Lichtbildmappe)

Sowohl über als auch an dem Gesäß und an den Oberschenkeln sowie im gesamten Rückenbereich sind zahlreiche Hämatome zu sehen, die nicht als Leichenflecken aufgrund Kleidungsfalten umdefiniert werden können. Sie werden im Polizeibericht nicht einmal erwähnt. Sicher ist, dass sie nicht zur These passen, dass die Verstorbene mit den Füßen aufgekommen, sich mit den Händen nach hinten abgestützt und dann auf dem Gesäß aufgekommen sein soll. Die dazugehörigen Wunden rechts und links des Oberkörpers sowie die deutlichen strangulierungsartigen Wunden im Nackenbereich würden nach der Version der Kripo nicht nur die Gesetze der Schwerkraft außer Kraft setzen, sondern auch jegliche noch so naive Vorstellung davon.

Die Hose hing locker bei Auffinden des Leichnams halb unter dem Gesäß. Der deutlich sichtbare Schnitt direkt rechts unter dem Gesäß kann demnach nicht von Kleidungsfalten herrühren.

Es findet sich kein erkennbares Blut und keine Wundflüssigkeit an der Unterhose, allerdings wird im Polizeibericht von Hautanhaftungen an der Unterhose gesprochen. Die über der Unterhose (Retroshorts) befindliche lange Unterhose, die der Familie vom Bestatter ausgehändigt wurde, ist lt. der Mutter der Verstorbenen nicht ansatzweise beschädigt, was eindeutig auch für die Jeans gilt. Es deshalb ist mitnichten auszuschließen, ja sogar davon auszugehen, dass die Leiche erst nach ihrem Tod vollständig angekleidet wurde.

Es ist auch schlichtweg absurd, dass das Gesäß und weitere Körperteile des Leichnams von Granitschotter stark verletzt sein sollen, an der Unterhose entsprechende Löcher gefunden wurden, jedoch die darüber befindliche lange Unterhose und erst recht die noch weiter darüber befindliche Jeanshose, die in direkten Kontakt mit dem Schotter gekommen sein soll, keinerlei Löcher oder andere korrespondierenden Beschädigungen aufwiesen, obwohl sich am wesentlich dichteren und festeren Material des Ledergürtels Druckspuren fanden.

Auf Blatt 17 der Akte findet sich der Hinweis (Zitat): „*Im Beckenbereich kann analog zur Linie des zuvor dort befindlichen Gürtels eine durchgehende und genau in der Gürtellänge und -breite verlaufende Spur befindliche bläulich-violette* ***hämatomartige Einblutung*** *festgestellt werden*“. (Hervorhebung durch die Unterzeichnerin)

Diese Feststellung der Kriminalpolizei und des Arztes (Leichenbeschauer) hätte jeden Mediziner und Kriminologen stutzig machen müssen, insbesondere aber den später eingesetzten Gerichtsmediziner, Prof. Erich M., der in seinem Gutachten vom 29.11.2019 zur Feststellung gelangte (Zitat): „*die insgesamt kräftig ausgeprägten Totenflecken (weisen) nicht auf ein inneres Verbluten hin (…). Bei diesem schnellen Todeseintritt ist aufgrund der fehlenden Pumpfunktion des Herzens (…) nur mit einem passiven Auslaufen des Blutes (…)*

zu rechnen“. Das steht im Widerspruch zum durchgängigen Hämatom im Bereich des Gürtels, falls das nach Todeseintritt entstanden sein soll, wie noch weiter unten ausgeführt wird.

Ein Hämatom (Bluterguss) ist eine Ansammlung von Blut im weichen Gewebe (z.B. Muskel- oder Fettgewebe) oder in Hohlräumen des Körpers. Ein Hämatom bildet sich, wenn Blut aus einem oder mehreren verletzten Blutgefäßen in das umgebende Gewebe austritt. Hämatome, die relativ nahe an der Hautoberfläche liegen, zeigen nach kurzer Zeit das typische Verfärbungsmuster (blauer Fleck).

Wenn der im Beckenbereich befindliche Gürtel nach dem angenommenen Sturz eine „*durchgehende und genau in der Gürtellänge und -breite verlaufende Spur befindliche bläulich-violette hämatomartige Einblutung*“ hinterlässt, muss entsprechend viel Blut in das weiche Gewebe geflossen sein, damit eine bläulich-violette Verfärbung eintreten kann. Dementsprechend hätten aber (zumal bei einer Bluterin) und bei kalten Außentemperaturen auch wenigstens größere Blutmengen aus den offenen Brüchen und Fleischwunden herauslaufen müssen. Diesen inhärenten Widerspruch hätten sowohl die Ärzte selbst, als auch die Kriminologen und Juristen aufgrund ihrer Ausbildung erkennen müssen.

Auch am linken unteren Beinbereich (kurz oberhalb des Knöchels) findet sich ein offener Bruch mit wenigstens zwei tiefen Fleischverletzungen (auch über dem offenen Bruch, s. Abb. 4).

Abb 4: Offener Beinbruch links (Bild 26 der Lichtbildmappe)

Das Mädchen trug nach Polizeibericht zwei Paar weiße Sportsocken übereinander. An der Innenseite der Jeans findet sich am linken Bein eine einzige Blutspur. An der Unterhose findet sich gar kein Blut, am linken Ärmel des Pullis unerklärlicher Weise nur in Höhe des Ellbogens und äußerst wenig im Bereich des Handgelenks trotz schwerwiegender Verletzungsmuster. An den weißen Socken finden sich links jeweils ein Loch in den übereinander angezogenen Socken und in einem der Socken geringfügige Blutspuren und ein kleiner gelblicher Fleck, vermutlich Leichenflüssigkeit.

Totenflecken bilden sich überall dort, wo kein Druck auf die Haut ausgeübt wird. Deshalb sind die Stellen, an denen der Leichnam auf dem Boden aufliegt, von ihnen meist ausgespart und vom Gerichtsmediziner, Prof. Erich M., als gut ausgeprägt erkennbar beschrieben worden.

Der Leichnam wurde bäuchlings liegend aufgefunden. Dennoch finden sich untypischer Weise auch am Gesäß und an den hinteren Oberschenkeln Hämatome, die ebenfalls als Leichenflecken deklariert wurden.

Am Rücken des Mädchens finden sich außer den zahlreichen Wunden rechts und links im Rippen- und Schulterbereich rötlich-violette Striemen und Wunden. Der Polizeibericht bleibt die Erklärung schuldig, wie die Wunden im hinteren Rückenbereich entstanden sein sollen, wenn das Mädchen zunächst mit den Beinen und dann mit den Händen nach hinten abstützend auf dem Gesäß aufgekommen sein soll. Das ist physikalisch unmöglich.

Am Gesäß und an den hinteren Oberschenkeln bis fast zu den Kniekehlen des Mädchens finden sich teils tiefere, teils leichtere Fleischverletzungen (Ablederungen), die sich denkwürdiger Weise auch an der Vorderseite der Oberschenkel, oberhalb des Knies befinden.

Lediglich im Gesäßbereich der Verstorbenen ist jedoch die Jeans weißlich vom Granitschotter verfärbt, jedoch nicht an den hinteren und vorderen Oberschenkeln, wo sich ebenfalls „*schottertypische Druckspuren*“ finden, wie die Polizei es bezeichnen will.

Zudem sind auf den Fotos des Leichnams dieselben Fleischverletzungen, die sich im Bereich des Gesäßes und an den hinteren Oberschenkeln befinden, auch im Rückenbereich in Höhe des 3. – 5. Lendenwirbels (im sog. Hohlkreuz) sowie an den rechten und linken Rippenseiten bis hin zu den Schultern, aber auch an der Außenseite des rechten und linken Unterschenkels sowie am rechten Knie. Dort finden sich deutliche, tiefe runde Einbuchtungen im Fleisch. Das ist nur bei starker Vergrößerung und mit Hilfe von Bildverarbeitung (Erhöhung des Kontrastes und der Helligkeit) der Fotos erkennbar (Abb. 5, elliptische Markierung).

Abb. 5: Verletzungen im Hohlkreuz, am Nacken und am Oberarm (aus Bild 19 der Lichtbildmappe)

Der Nackenbereich des Mädchens ist deutlich kreisförmig gerötet und zeigt in regelmäßigen Abständen von jeweils etwa 2 Zentimetern Einkerbungen auf (Abb. 5, rechteckige Markierung), wie bei einer Strangulierung mit einem Stacheldraht oder einem anderen gezackten um den Hals gelegten Gegenstand (etwa metallenes Hundezug- und –würge-halsband). Auch finden sich am hinteren Oberarm des Mädchens deutliche Druck-, bzw. Haltespuren (Abb. 5, in geschweifter Klammer). Diese Verletzungen wurden weder dokumentiert noch diskutiert. Sie sind mit dem Sturz nicht in Einklang zu bringen.

Das linke Schultergelenk weist auf der Vorderseite in Höhe des Kugelgelenks zwischen Oberarm und linker Schulter eine tiefe vertikale geradlinige Vertiefung auf (Abb. 6). Sie wird im polizeilichen Bericht als Bruch deklariert, sie erscheint aber durch den Sturz genauso unerklärlich wie die vorerwähnten Druckspuren auf der Rückseite des rechten Arms Abb. 5).

Abb. 6: Vertikale Vertiefung auf der Vorderseite des Schultergelenks, streifenförmige Einschnürungen am Hals der Toten (Detail aus Bild 25 der Lichtbildmappe)

Etwas auffälliger erscheint diese Vertiefung, wenn man Bild 28 der Lichtbildmappe als Foto-Negativ darstellt (Abb. 7).

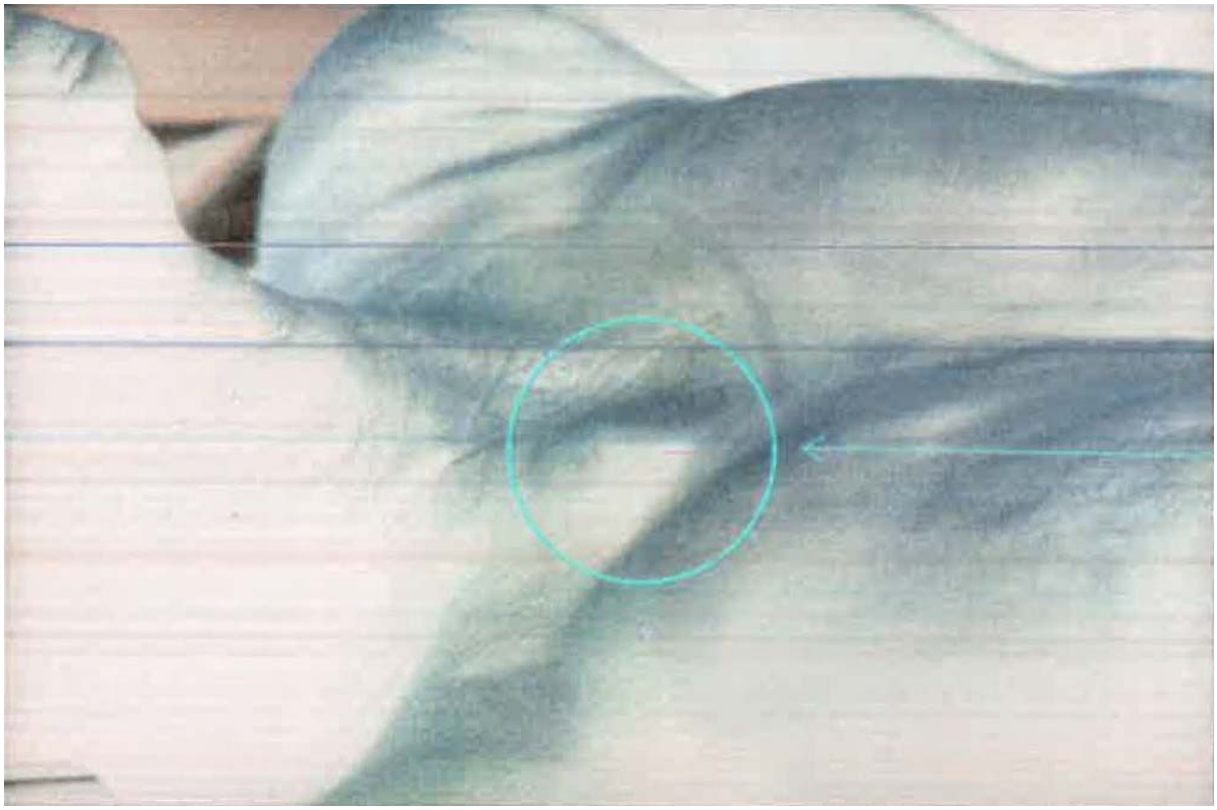

Abb. 7: Vertiefung am Schultergelenk, streifenförmige Einschnürungen am Hals der Toten (Foto-Negativ zu Bild 28 der Lichtbildmappe; kreisförmige Markierung und Pfeil gehören zu anderweitiger polizeilicher Kommentierung.)

Am selben Bild, wie auch am ursprünglichen Foto-Positiv (Abb. 8), lassen sich bei einer Vergrößerung des Bildes auf 200% am vorderen Teil des Halses bis zum oberen Teil des Dekolletés streifenförmige Einschnürungen erkennen, die beim ersten Blick auf eine nicht altersgemäß starke Faltenbildung am Hals und am oberen Dekolleté schließen lassen könnten (Abb. 8, rechteckige Markierung). Schließt man alterungsbedingte Falten bei einer 17Jährigen aus, so liegt als Erstes der Verdacht auf Erdrosselungsspuren nahe.

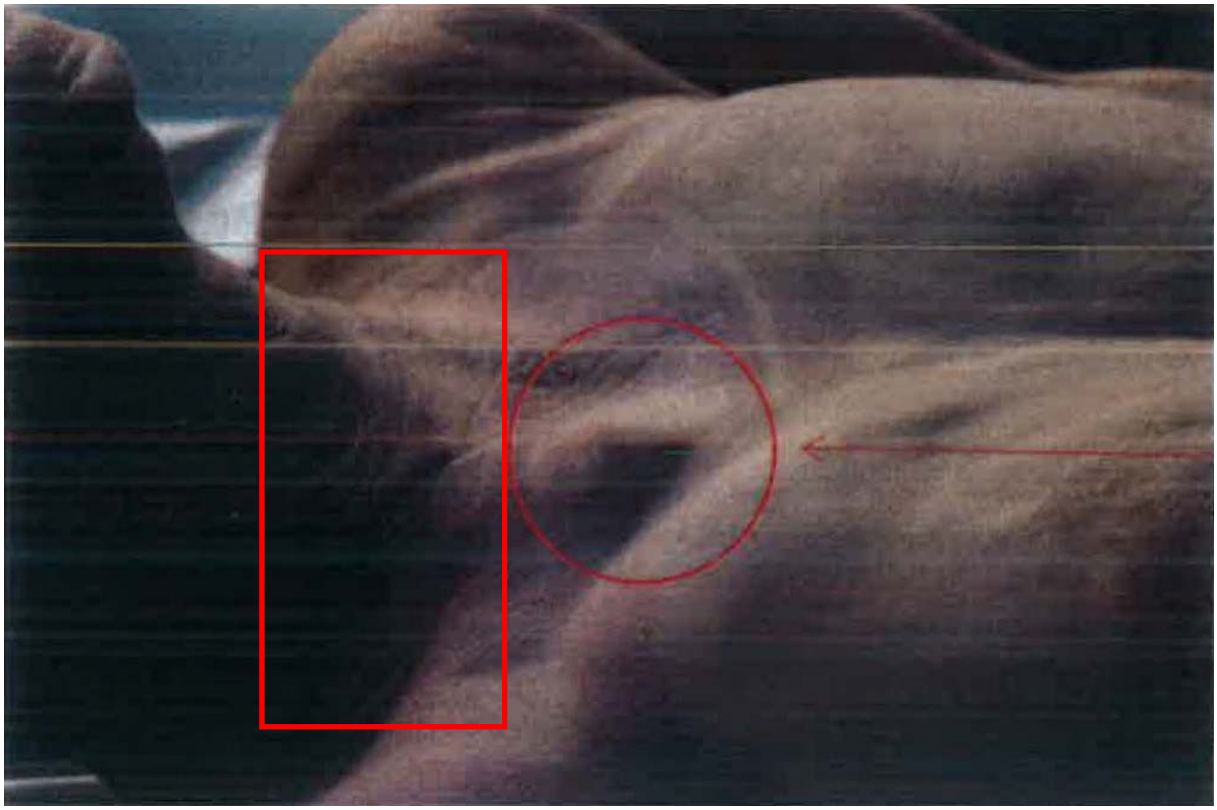

Abb. 8: Vertiefung am Schultergelenk, streifenförmige Einschnürungen am Hals der Toten (Bild 28 der Lichtbildmappe; kreisförmige Markierung und Pfeil gehören zu anderweitiger polizeilicher Kommentierung.)

Ungewöhnlich ist auch, dass im Jochbein der Toten ein Granitstein anhaftete und im Bereich des Mundes, auch wurde von der Polizei gemutmaßt, dass sie mehrere Gesichtsfrakturen habe, (Zitat): „*Lt. dem anwesenden Arzt Herr Dr. L. lässt die leichte Verformung des Gesichtes auf dementsprechende Frakturen der Gesichtsknochen schließen*“, das Nasengerüst sei jedoch völlig intakt, was ungewöhnlich genug ist, ragt doch das Nasenbein hervor und kommt als erstes mit dem harten Boden in Kontakt.

4 Die Handgelenke des toten Mädchens

Im Protokoll der Leichenschau auf Seite 2 wird konstatiert (Zitat): „*Am rechten Handgelenk trägt die Verstorbene ein Lederarmband mit mehreren Wicklungen. Dieses wird ebenfalls entfernt und sichergestellt.* ***Im Anschluss wird die Verstorbene entkleidet***." (Hervorhebung durch die Autorin)

Auf der Lichtbildmappe Seite 10 ist auf dem unteren Foto, auf dem die rechte Seite des entkleideten Mädchens abgebildet ist, deutlich erkennbar, dass auch das rechte Handgelenk massiv beschädigt ist.

Das linke Handgelenk wird wie folgt beschrieben (Zitat Seite 3 des Protokolls der Leichenschau): „*Im Bereich des linken Handrückens können 2 Knochendurchspießungen festgestellt werden*".

Auf Seite 23 der Lichtbildmappe wird es noch abstruser. Dort heißt es (Zitat): „*Linke Hand. Offene Fraktur im Handgelenksbereich*."

Sicher dürfte jedoch sein, dass der Gegenstand im Handgelenk der Verstorbenen vom Handrücken in die Vorderseite des Handgelenks eingespießt worden sein muss. Es handelt sich dabei höchstwahrscheinlich um einen einzigen Gegenstand und um keine Knochendurchspießung oder offene Fraktur. Sollte es sich dabei tatsächlich um einen Knochen handeln, was diesseits als unwahrscheinlich erachtet wird, handelt es sich dabei aller Wahrscheinlichkeit nach um einen von außen in die Hand eingebrachten Knochen bzw. Gegenstand. Denn auf der breiten Seite des Gegenstands ist die Haut am Wundrand in die Hand glatt eingestülpt und auf der anderen, wo er wieder herauskommt, ist die Haut des Wundrands sichtbar zerfetzt und ausgestülpt. Undenkbar ist, dass ein großflächigeres Stück Knochen von innen nach außen drängt, ohne dass die Haut zerfetzt und ausgestülpt, anstatt eine glatte und leicht eingestülpte Öffnung aufzeigt.

Es wäre auch undenkbar, dass sich ein Knochen im Handgelenk – ohne großflächigere äußere Verletzungen zu verursachen – zunächst bricht, sich dann um mindestens 90 Grad dreht, eine gerade Linie bildet und lediglich eine Ein- und Ausstichöffnung lässt, ohne die umliegende Haut und das Fleisch zu reißen.

Aber auch zwei Knochen, die auf derselben Höhe brechen (z. B. Elle und Speiche), würden höchst unwahrscheinlich so aligniert (auf eine Gerade gebracht und wie abgemessen auf einer Linie) im Handgelenk durchstoßen; insbesondere aber würde auf der Einstichseite die Haut nicht wie bei einer Pfählung einstülpen und auf der anderen Seite die Haut ausstülpen.

Außerdem handelt es sich hochwahrscheinlich um einen einzigen Gegenstand, wie es das gedrehte und in besseren Kontrast gebrachte Foto nahelegt.

Der Gegenstand wurde nach hoher Wahrscheinlichkeit auf der einen Seite gewaltsam in das Gelenk der Rückhand eingebracht und ragt auf der Handinnenseite in Höhe des Gelenks heraus.

Es sieht wie eine „Pfählungsverletzung“ aus. Die entsteht durch das „Eindringen“ von pfahlartigen Gegenständen in den Körper. Äußerlich ähneln Pfählungsverletzungen dem Bild einer Stichwunde.

Das wurde anhand von Sichtbarmachungen und Abmessungen per Bildverarbeitung und –berechnung verdeutlicht und von Prof. Dr. Aris Christidis nachgeprüft.

Besonderes Augenmerk verdient Bild 23 (Abb.9), und zwar sowohl bzgl. seines Inhalts, als auch wegen seiner Kommentierung in der Akte. Letztere lautet: „Linke Hand. Offene Fraktur im Handgelenksbereich.“

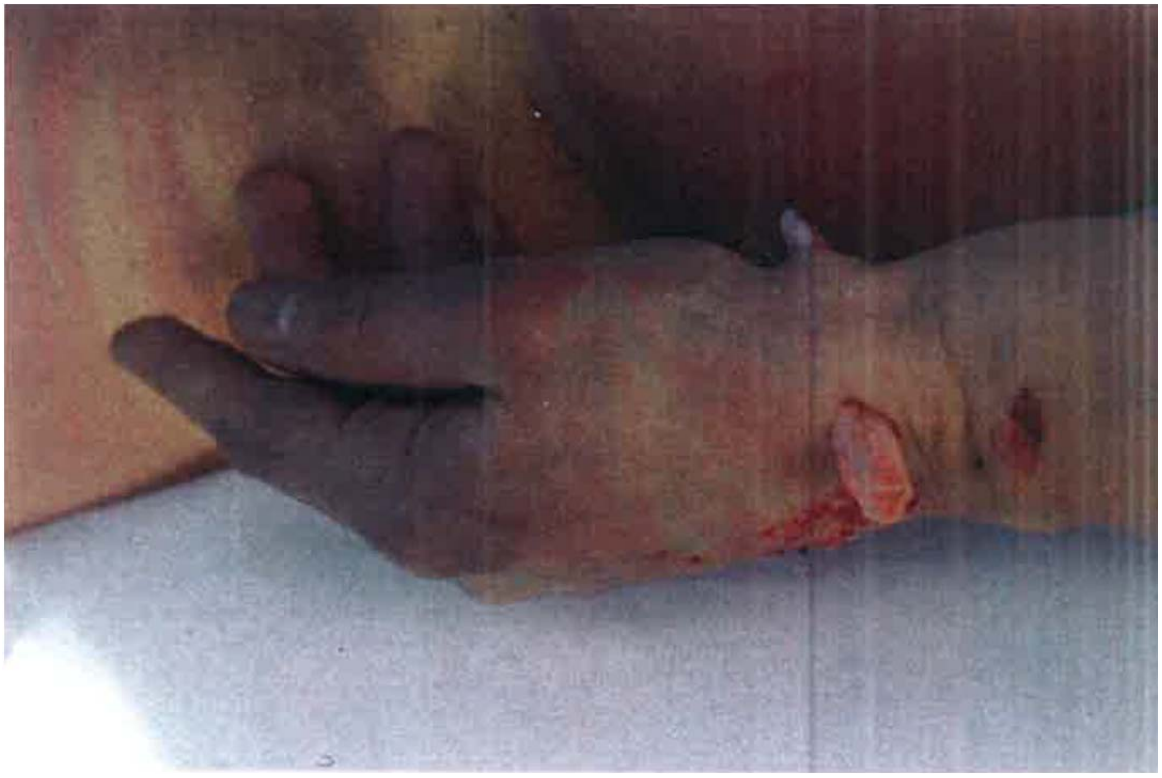

Abb. 9: Bild 23 der Akte

Anhand dieser Kommentierung würde der Betrachter erwarten, dass die (tatsächlich abgebildete) linke Hand der Toten eine offene, blutige Wunde aufweist, aus der ein Knochen austritt. Die Beschreibung wird dem Augenschein nicht gerecht und wirft Fragen an die Autoren der Dokumentation auf.

Bild 23 zeigt zwar eine durchgängige Wunde am Handgelenk der Leiche. Man kann jedoch ausschließen, dass es Splitter der (von Natur aus leicht gekrümmten) Speiche oder Elle seien, die aus den Öffnungen der Wunde herausragen. Dazu ist das Material des am Handrücken steckenden Teiles zu einheitlich, als dass man es als einen gebrochenen (weißen) Knochen mit eingeschlossenem (roten) Knochenmark interpretieren könnte. Es handelt sich vielmehr um einen zusammenhängenden, geraden Gegenstand, wie eine einfache Zeichnung zweier Hilfslinien veranschaulicht (Abb. 10). Er muss von harter Konsistenz sein (anders als z.B. ein Seil, vermutlich auch keine Stricknadel), weil er seine geradlinige Form auch nach der Durchdringung des Handgelenks nicht verloren hat. Die Gestalt erinnert an einen Meißel oder einen Schraubenzieher, aber es sind auch andere Werkzeuge denkbar.

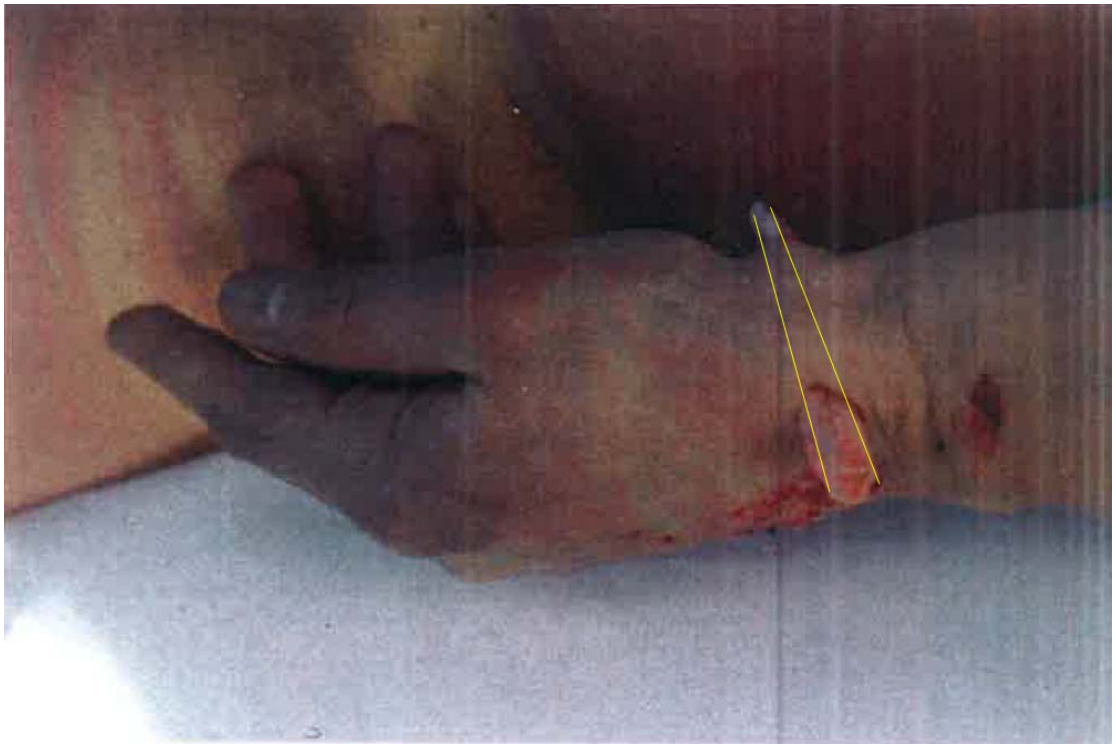

Abb. 10: Hilfslinien zur Verdeutlichung der geraden Form des durchdringenden Gegenstands

Der Gegenstand besitzt ein stumpfes, helleres Ende, vermutlich als Griff, (zu sehen am Handrücken) und eine dunklere Spitze, die am anderen Ende der Wunde (an der Arm-Innenseite) zu erkennen ist. Auch schon bei dieser mehrfach kopierten und eingescannten Aufnahme legt der Farbton die Vermutung nahe, dass die Spitze grau ist, vermutlich aus Metall. Eine schnelle Überprüfung ist schon durch eine Schwarz-Weiß-Darstellung möglich (Abb. 11):

Abb. 11: Detail aus Abb. 9 in Farb- (li.) und Grauton- (re.) Darstellung: Die Wiedergabe der eingerahmten Objektspitze ist nahezu gleich.

Dieser visuelle Eindruck spiegelt sich auch in der nummerischen Darstellung der beteiligten Farbwerte im (in Abb. 11) eingezeichneten rechteckigen, 20x23-Pixel großen Rahmen wieder.

Zur Erinnerung: Digitale Bilder bestehen aus diskreten Bildpunkten (Pixeln). Damit ein Pixel jede gewünschte Farbe annehmen kann, enthält das darstellende Medium (Monitor, Drucker) für jedes Pixel drei Anteile (Subpixel, an einem Monitor sichtbar allenfalls mit einer starken Lupe). Jedes Subpixel gibt eine der drei elementaren Farbkomponenten Rot, Grün, Blau (abgekürzt: R, G, B) wieder. Rechnerintern wird die Intensität jeder Farbkomponente üblicherweise (und vorliegend) mit Werten zwischen 0 und 255 festgehalten (codiert). So wird mit den drei Werten (0, 0, 0) für RGB Schwarz codiert, (255, 255, 255) steht für Weiß, (255, 0, 0) für hellstes Rot usw..

Lässt man sich (wie vorliegend) mit einem Computerprogramm die Zahlenwerte für Rot, Grün und Blau innerhalb des in Abb. 11 eingezeichneten Rechtecks ausgeben (Abb. 12 a-c), so erkennt man, dass die Zahlen in der Mitte des Rahmens, wo das diagonal liegende, spitze Ende des Gegenstands liegt, nicht nur höher sind (d.h. heller, Werte um 100), sondern dass auch die Komponenten R, G und B untereinander ähnlich hoch liegen, bei leichter Erhöhung der Blauanteile (blau-grau, typisch für visuell „kalt“ wirkendes Metall). Demgegenüber sind am rechten Rand des Rahmens (mit dem Rumpf der Toten als Hintergrund) die Rot-Werte klar niedriger (ca. 40-80, dunkler, zumal im Schatten), aber deutlich erhöht gegenüber den Grün-Werten (ca. 25-60) bei leicht erhöhten Blau-Werten (ca. 30-65), was auch der leicht purpurfarbenen Tönung von Blut und Haut entspricht. Weniger aussagekräftig (obwohl im gleichen Trend) sind die Farbwerte entlang des linken Rands des Rahmens. Dieser enthält zwar ebenfalls niedrige Grün-Werte; aufgrund der Dunkelheit der Stelle ist jedoch kaum noch ein Gefälle zwischen Rot- und Blauanteilen erkennbar. Der linke Rand des Rahmens wirkt dunkelpurpur, er steht jedoch weiterhin im Kontrast zur diagonal liegenden, metallisch-grauen Spitze des durchdringenden Gegenstands.

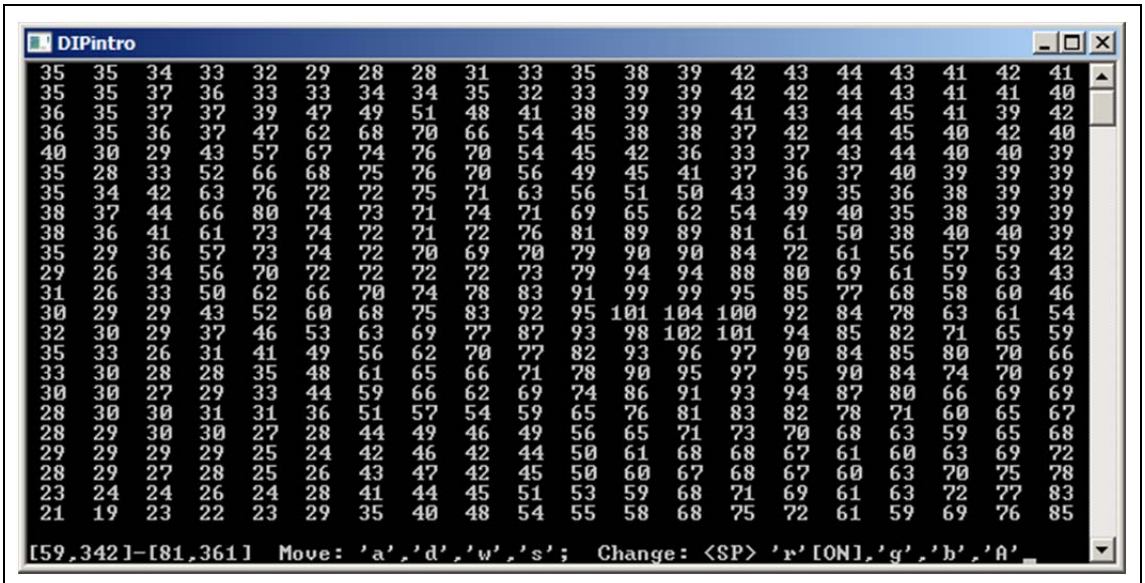

Abb. 12 a: Rot-Werte der Pixel im markierten Rahmen in Abb. 11

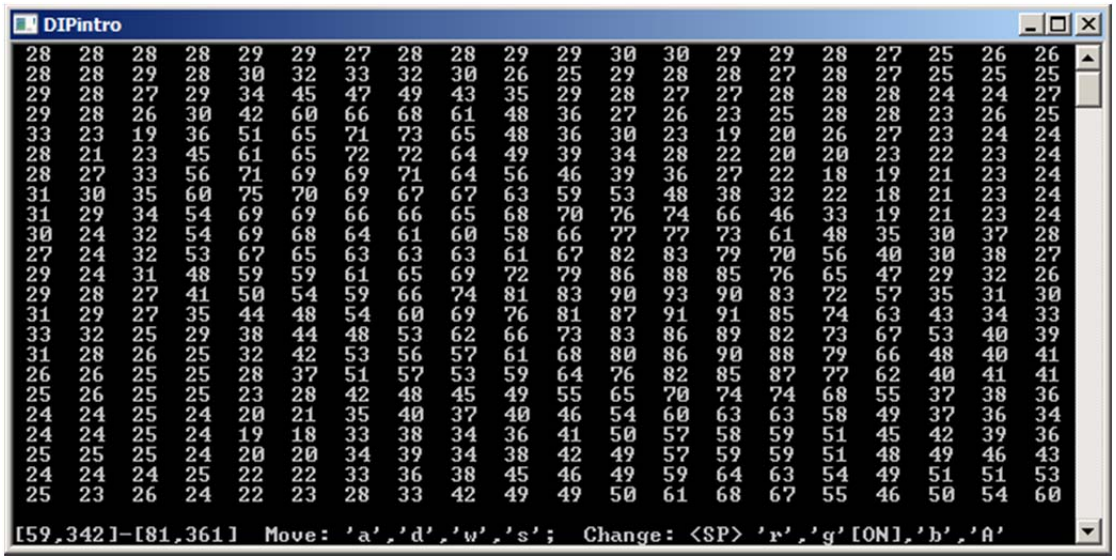

Abb. 12 b: Grün-Werte der Pixel im markierten Rahmen in Abb. 11

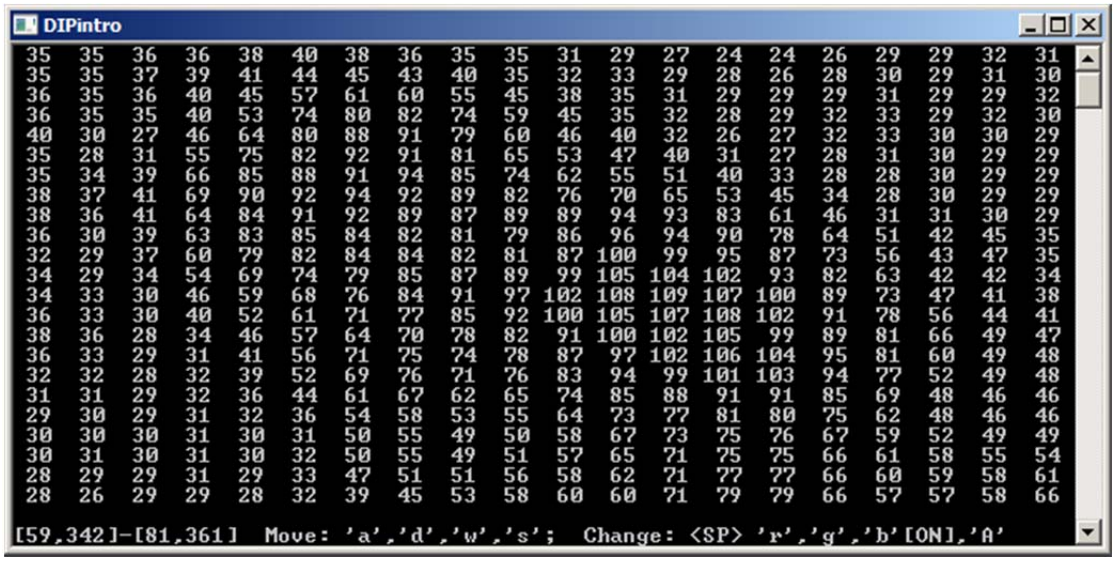

Abb. 12a: Blau-Werte der Pixel im markierten Rahmen in Abb. 11

Der Gegenstand wurde offenbar am Handrücken eingeführt, wo seine stumpfe Seite außerhalb der Wunde zu sehen ist. Dies erklärt u.a. die Ausstülpung um die Austrittstelle an der Innenseite des Handgelenks, wo die Spitze herausragt. Fast reflexartig fällt der Blick des Betrachters auf den blutigen Rand des stumpfen Endes (des Griffes), der etwa parallel zur Kontur der Ausstülpung am anderen Ende verläuft. Dabei könnten selbstkritische Zweifel

entstehen, ob die Form des roten Einstich-Randes dem (unbekannten) Querschnitt des Gegenstands und der Perspektive, aus der die Aufnahme entstand, geschuldet sein könnte und deshalb nur zufällig mit der Ausstülpung formgleich ist.

Gegen solche Zweifel und für die Annahme, dass die blutige Kontur um das stumpfe Ende des durchdringenden Gegenstands inmitten eines Einstichs steht, spricht die erkennbar um die Wunde entstandene, ebenfalls formgleiche Einstülpung der Haut am Gelenk. Diese Einstülpung ist sichtbar als Rand eines Lichthofs um die Wunde (s. Abb. 13: Hier wurden zur Vermeidung von Verwechslungen die gedachten Kurven eingezeichnet).

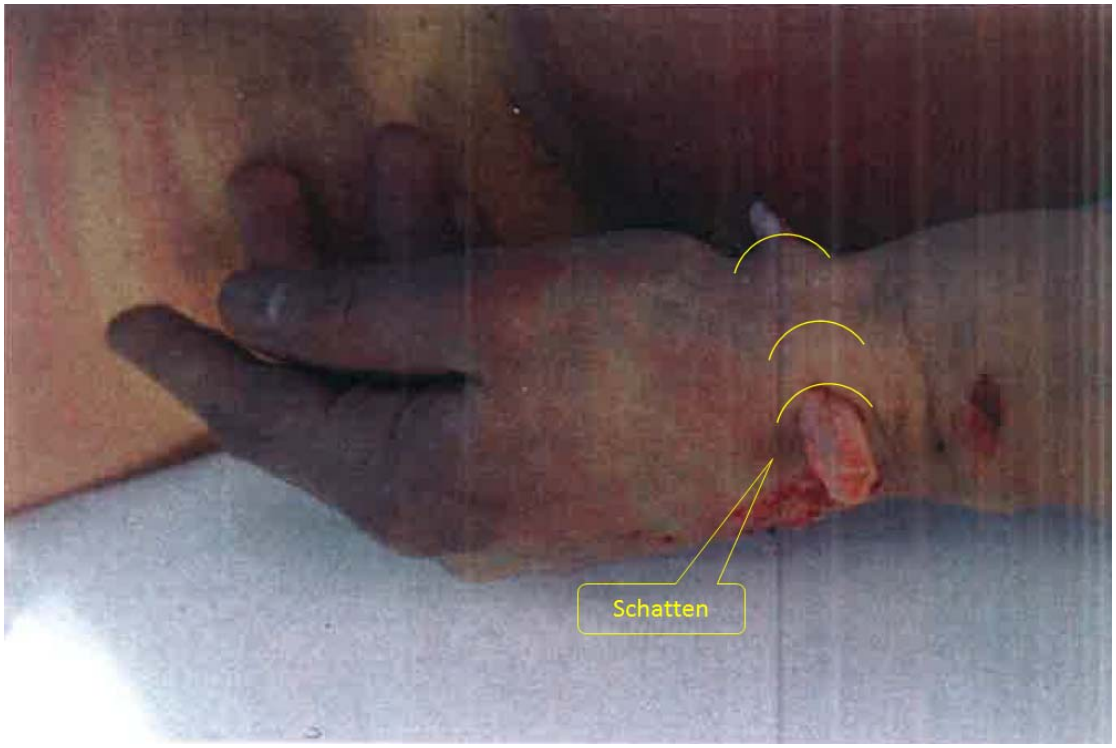

Abb. 13: Krümmungen entlang der Stichverletzung (v.o.n.u.): Ausstülpung an der Arm-Innenseite; Lichthof der Einstülpung um Eintrittsstelle; Stichwunde an der Eintrittsstelle des Gegenstands

Folgende Überlegungen und Feststellungen stützen diese Annahmen:

Unmittelbar links neben dem stumpfen Ende des Gegenstands ist das Bild des Handrückens dunkler. Es ist selbstredend, dass es sich hier um den Schatten des Griffes handelt (Abb. 13). Dies lässt wiederum darauf schließen, dass die stärkste Lichtquelle (Sonne, Blitzlicht,

Lampe, Reflexion aus der Umgebung) die zur Bildaufnahme beitrug, nur wenig höher als die Liegefläche der Toten lag. (Eine solche Konstellation kann dadurch entstanden sein, dass der Fotograf das Bild ohne Blitzlicht aufgenommen hat und seine Kamera leicht oberhalb und links vom Griff des Gegenstands gehalten hat, während z.B. Reflexionen von Gebäuden rechts vom Griff die Szene beleuchteten.)

Das Eindrücken (die Einstülpung) der Haut durch den Einstich verstärkte die Krümmung der Handoberfläche und bewirkte eine steilere Bestrahlung durch die Lichtquelle (vgl. Abb. 14), wodurch die Stelle um den Einstich heller wurde (Lambertsches Gesetz der diffusen Reflexion: Je steiler der Lichteinfall, umso heller das Erscheinungsbild der angestrahlten Fläche).

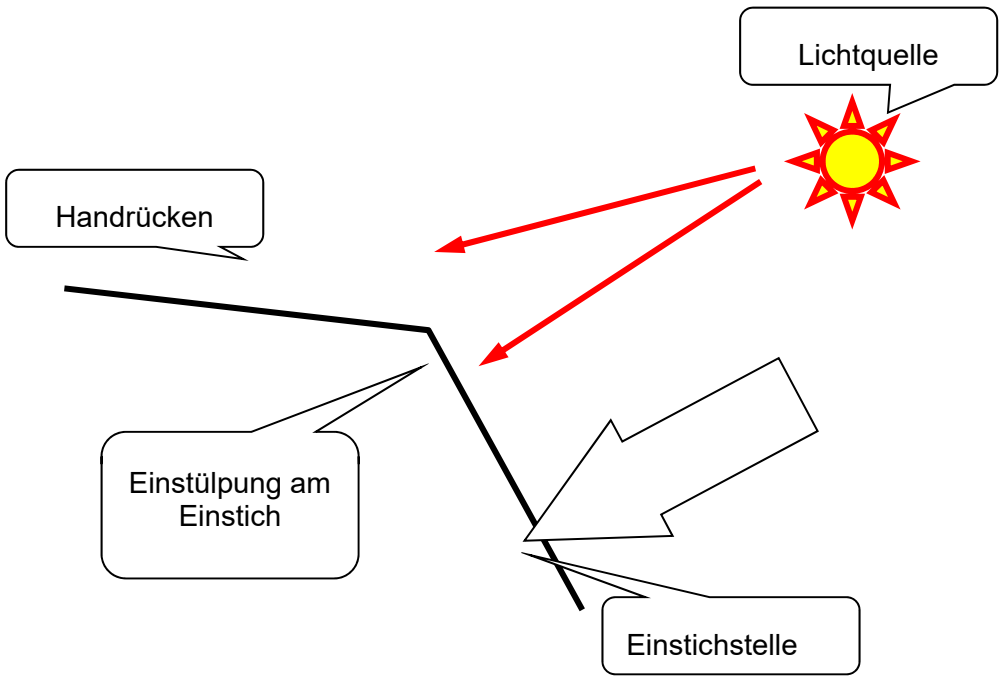

Abb. 14: Schematische Darstellung der Entstehung eines Lichthofs um den Einstich: Licht fällt nahezu senkrecht auf eingestülpte Hautpartie

Um den Einstich gegenüber der Lichtquelle ist ein hellerer Lichthof zu erkennen, der etwa die gleiche Form wie der blutige Griffrand und die Ausstülpung an der Austrittswunde hat (Abb. 13).

Dieser Lichthof ist keine optische Täuschung (d.h., man bildet sich nicht nur ein, die Haut um den Einstich sei heller): Augenfällig wird seine Existenz bei Betrachtung der hier dominierenden Rot-Werte oberhalb des Einstichs (Abb. 15): Bereits anhand der zwei- und dreistelligen Zahlenwerte im eingezeichneten rechteckigen Rahmen sind die ringförmig um den Einstich verlaufenden Helligkeitsstufen der Einstülpung auszumachen. (Vorliegend wurde eine auf halbe Kantenlänge verkleinerte Version des Bildes verwendet, um den Überblick über die vielen Zahlen behalten zu können.)

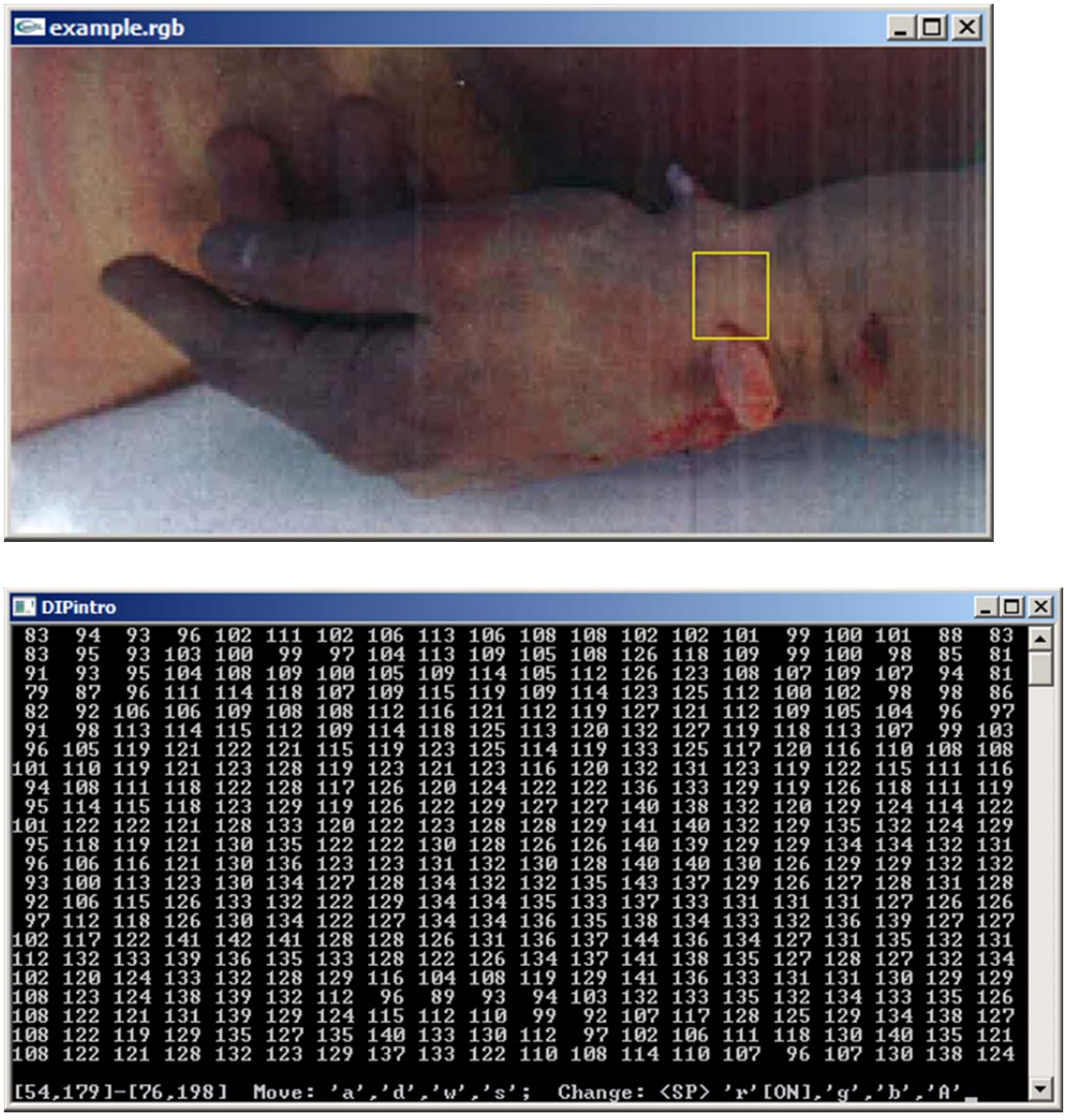

Abb. 15: Nummerische Darstellung eines Teils des Lichthofs an der Einstülpung oberhalb des Einstichs (rote Pixel- bzw. Helligkeitswerte)

Als **Fazit** der obigen Erörterungen bleibt, dass Bild 23 der Akte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keinen offenen Bruch zeigt, sondern eine durchgängige Stichverletzung mit einem Gegenstand, der an einen Kreuzschraubenzieher erinnert. Der mutmaßliche Hergang könnte an eine biblische Kreuzigung erinnern (freilich in umgekehrter Richtung, nämlich durch das auf der Seite des Handrückens in das Handgelenk des Opfers).

Es wäre dringend geboten, die Autoren des dazugehörigen, anderslautenden Berichts zu dieser starken Abweichung zu befragen.

Unberücksichtigt blieben bislang die geringen Blutspuren um den Einstich und die blaugefärbten Finger der Toten. Diese stellen jedoch keine Aufgabe der Bildverarbeitung dar.

Die von der Bevollmächtigten der Kindesmutter von über einem Jahr eingeforderten digitalen Lichtbilder werden ihr noch immer von der Polizei vorenthalten, es sei einer befugten Person nur gestattet, die Lichtbilder vor Ort einzusehen. Das macht es der Bevollmächtigten unmöglich, ein verwertbares Gutachten in Auftrag zu geben. Deshalb beruhen auch die hier dargestellten Ausarbeitungen auf Vermutungen, wenn auch auf begründeten.

Ich versichere, die vorliegende forensische Vorab-Stellungnahme unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet zu haben. Weitere Ergänzungen waren aufgrund der geringen Zeitspanne nicht möglich; sie folgen in wenigen Wochen.

Dr. Andrea Christidis (Bundelkhand University)